

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 7/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Reinhard [REDACTED],
Michael V. [REDACTED], Rainer [REDACTED], Residenz- und Betriebs-
gesellschaft [REDACTED], vertreten durch die Firma
[REDACTED] Baustoff-Gesellschaft mbH & Co. Baubetreuungs KG,
diese vertreten durch die elfaplan Baustoff mbH, diese
vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Reinhard
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED].

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

die Handelsbank in [REDACTED] AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Gerhard [REDACTED]
Max-J. [REDACTED] und Bernd [REDACTED], [REDACTED]markt [REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED].

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Jürgen [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED]straße [REDACTED] a, [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 24. November 1988
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 4. Dezember 1987
- 11 U 180/85 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 268.545,45 DM

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Die Revision hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien am 14. September 1983 einen Vergleich geschlossen, der den Streit über die Höhe der von den Klägern zu zahlenden Zinsen abschließen sollte: Die Beklagte fand sich bereit, von ihrer Forderung 31.822,74 DM nachzulassen. Die Kläger, die - nach ihrem Vortrag im Schriftsatz vom 10. September 1984 (S. 8 = Bl. 104 d.A.) - in den vorangegangenen Verhandlungen eine Reduzierung um rund 300.000,-- DM angestrebt hatten, gaben sich mit dem angebotenen Nachlaß zufrieden und zahlten demgemäß am 16. September 1983 2,7 Millionen DM ohne Vorbehalt.

Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gerichteten Revisionsrügen bleiben ebenso erfolglos wie der Einwand, ein Vergleich setze freiwilliges Nachgeben auf beiden Seiten voraus, die Kläger hätten aber, wenn sie eine Weiterführung der Zwangsvollstreckung vermeiden wollten, keine andere Wahl gehabt, als die ultimative Forderung der Beklagten zu erfüllen. Die Kläger hatten, wenn sie die Zinsforderung für überhöht hielten, die Möglichkeit, Vollstreckungsgegenklage zu erheben oder aber zunächst den vollen Betrag unter Vorbehalt zu zahlen. Wenn sie statt dessen, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden und die Umschuldung nicht zu gefährden, auf das Vergleichs-



angebot der Beklagten eingegangen sind, können sie nicht
später die Wirksamkeit des Vergleichs wegen mangelnder Frei-
willigkeit in Zweifel ziehen.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne